Amtsblatt

1. Jahrgang 32 17. Mai 2026 Nummer 5

Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel
Fon 0 39 01/840-1030/-1031
Fax 0 39 01/840-1829

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel
Hinweisbekanntmachung über die Erteilung der Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage in 39624 Stadt Kalbe (Milde) ... 22
Hinweisbekanntmachung über die Erteilung der Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen in 39638 Hansestadt Gardelegen ... 22
Öffentliche Bekanntmachung der Errichtung und der Satzung des „Beregnungsverbandes Diesdorf und Umgebung“ ... 22

2. Kalbe (Milde)
Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligungen zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) ... 24

3. Hansestadt Gardelegen
Satzungsbeschluss - Bebauungsplan „CLAAS Niederlassung für Landtechnik“ ... 25

4. Stadt Arendsee (Altmark)
Öffentliche Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 02/25 „Windpark Mechau Nord/Jackon“ im OT Mechau ... 25
Öffentliche Bekanntmachung: Teil-Flächennutzungsplan „Windpark Mechau Nord/Jackon“ im OT Mechau der Stadt Arendsee (Altmark) ... 26
Öffentliche Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 01/26 „Zießau Hinter den Höfen“ im OT Zießau der Stadt Arendsee (Altmark) ... 26

5. Wasserverband Klötze
Hinweisbekanntmachung über die 7. Änderung der Entgeltregelung vom 05.03.2014 ... 26

6. Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband
Hinweis auf Bekanntmachung der 2. Änderung der Verbandssatzung des ART ... 27

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 17.05.2026 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die **Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage in 39624 Stadt Kalbe (Milde).** Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Salzwedel, den 17.05.202

Kanitz
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 17.05.2026 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die **Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen in 39638 Hansestadt Gardelegen.** Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Salzwedel, den 17.05.2026

gez. **Kanitz**
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung der Errichtung und der Satzung des „Beregnungsverbandes Diesdorf und Umgebung“

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Beregnungsverband Diesdorf und Umgebung

Aufgrund der §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405) in der Fassung vom 15.05.2002 (BGBI. I S. 1578) hat die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes „Diesdorf und Umgebung“ in ihrer Sitzung (Gründungsversammlung) am 13.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Diesdorf und Umgebung“. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBI. I S. 405).
Sitz des Verbandes ist 29413 Diesdorf OT Höddelsen, Salzwedeler Str. 12. Aufsichtsbehörde über den Verband ist der Altmarkkreis Salzwedel.

§ 2
Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:
1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,
3. die für Wasserrechtsverfahren erforderlichen Untersuchungen und Gutachten zu beauftragen und abzuwickeln,
4. erforderliche Maßnahmen zur Stabilisierung des Grundwasserhaushalts und zur Sicherung/Erweiterung der Grundwasserentnahmen zu initiieren, zu planen und umzusetzen sowie ggf. erforderliche Monitoringmaßnahmen umzusetzen und
5. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

§ 3
Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

(1) Der Verband ist ein Einzelregnerverband. Die erforderlichen Beregnungsanlagen befinden sich im Eigentum der Mitglieder und Besitzer.
(2) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen, soweit entsprechende gemeinschaftliche Anlagen erforderlich werden.
(3) Das Verbandsgebiet liegt im Altmarkkreis Salzwedel, im Bereich der Gemeinde Diesdorf in den Gemarkungen Abbendorf, Diesdorf, Neuekrug, Schadeberg, Schmölau und Waddekath sowie in der Gemeinde Jübar und in der Gemarkung Bornsen.
(4) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus dem Plan vom 13.04.2026, aufgestellt vom Kreisverband der Wasser und Bodenverbände Uelzen. Maßgeblich sind die in dem Plan gekennzeichneten Flurstücke mit ihren Grundstücksgrenzen.
(5) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen, sowie den dazugehörigen Ausführungskarten und deren Aktualisierungen.
(6) Der Verband kann sich eine Betriebsordnung geben, die Einzelheiten der Verbandsarbeit und der Pflichten seiner Mitglieder regelt.

§ 4
Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen sowie die jeweiligen Erbbauberechtigten (dingliche Verbandsmitglieder).
(2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist Bestandteil des Verbandsplans nach § 3 Abs. 4. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5
Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

§ 6
Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Vorstandsmitglieder nehmen für die Amtszeit nach § 8 das Amt der Schaubeauftragten wahr. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
(2) Soweit der Verband keine gemeinsamen Anlagen hat, erfolgt keine Schau.

§ 7
Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand

§ 8
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 9
Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist in Textform zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 10
Beschließen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
(2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
(3) Erbengemeinschaften können nur einheitlich abstimmen. Soweit sie durch einzelne Mitglieder der Erbengemeinschaft oder Dritte vertreten werden, ist die Vertretungsberechtigung durch eine Vollmacht aller Erben, mit Benennung der berechtigten Person, nachzuweisen.
(4) Flächen von Separationsinteressentenschaften werden von den jeweiligen Gemeinden vertreten, in deren Gebiet sie liegen.
(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben.
(6) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopfzahlen abgestimmt werden kann. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 11
Vorstand

(1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 2 weitere Mitglieder. Eines der weiteren Mitglieder ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder können eine jährliche Entschädigung erhalten.

§12
Amtszeit

(1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2028 und später alle fünf Jahre.
(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 13
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushalts-/Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufstellung der Jahresrechnung/-abschlüsse,
3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Entscheidung über die Übertragung der Geschäftsführung nach § 25.

§ 14
Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist in Textform zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Verbandsvorsteher.

§ 15
Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
(4) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß.
(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16
Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum WVG vom 20. März 2007, in den jeweils gültigen Fassungen. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 17
Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Für die Ermittlung der Beiträge, die jährlich erhoben werden, gilt der Flächenmaßstab. Die Beiträge sind von den Mitgliedern zu tragen.
(2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.
(3) Der jährliche Mindestbeitrag im Verband beträgt 10 €.

§ 18
Beitragsverhältnis

(1) Die Verwaltungskosten sowie alle Kosten für Gutachten, wasserrechtliche Erlaubnisse und Gebühren oder Abgaben verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der beitragspflichtigen Grundstücke.
(2) Wassermengenbezogene Kosten und Abgaben verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Wassermengen, die auf den Verbandsflächen verregnet wurden.
(3) Soweit der Verband gemeinsame Anlagen errichtet und betreibt, ergeben sich für die betroffenen Mitgliedsflächen folgende Beitragsverhältnisse:
   a) die Reparatur- und Instandhaltungskosten verteilen sich im Verhältnis der Flächeninhalte der beteiligten beitragspflichtigen Grundstücke,
   b) die Betriebskosten, Stromkosten und die Kosten für den Regenwart und wassermengenbezogenen Abgaben, sowie alle sonstigen nicht in Punkt a) aufgeführten Kosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.
(4) Werden im Verband Abteilungen gebildet, ist das Beitragsverhältnis für die Abteilungen getrennt zu ermitteln.

§ 19
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt für Änderungen der Beitragsveranlagung ist die Kenntnisnahme der begründenden Information durch den Verband.
(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.
(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20
Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt ab dem Fälligkeitstag 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat.
(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21
Bestehende Rechte

(1) Flächen, auf denen vor Gründung des Beregnungsverbandes eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme zum Zweck der Feldberegnung besteht, werden, soweit sie im Verbandsgebiet liegen, als Verbandsflächen Mitgliedsflächen des Verbandes. Die Inhaber dieser Erlaubnisse werden mit diesen Flächen Mitglieder des Verbandes.
(2) Wird der Verband aufgelöst oder werden Mitgliedsflächen aus dem Verband entlassen, fallen die nach Absatz 1 eingebrachten Erlaubnisse an die jeweiligen Mitglieder zurück, soweit sie die betreffenden Flächen betreffen.
(3) Die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 treten außer Kraft, sobald dem Verband im Rahmen eines Wasserrechtsverfahrens neue, auf ihn lautende Erlaubnisse, erteilt werden. In diesem Fall gelten ausschließlich die dem Verband erteilten Erlaubnisse.

§ 22
Wasserverteilung

(1) Die Verteilung der Wassermengen (Kontingentierung), die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
(2) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
(3) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 23
Einstellung der Wasserlieferung - Anordnungen

(1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
(2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
(3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 24
Haushaltsführung

Die gesetzliche Grundlage der Haushaltsführung ist, entsprechend dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum WVG, das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 25
Geschäftsführung, Kassenführung

Der Verband kann die Geschäfts- und Kassenführung auf Stellen außerhalb des Verbandes oder auf Personen inner- oder außerhalb des Verbandes übertragen. Beauftragt der Verband einen Geschäftsführer, so vertritt dieser den Verband für die laufenden Geschäfte entsprechend den Beschlüssen der Verbandsorgane. Der Verband regelt die Aufgaben und Befugnisse der Geschäfts- und Kassenführung sowie eines Geschäftsführers nach Satz 2 in einer Geschäftsordnung.

§ 26
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung oder mittels geschlossenen Briefs oder per Mail.
(2) Über die Form der Bekanntmachung entscheidet der Vorstand, soweit die Form nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.
(3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 27
Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
(2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung, soweit er im Rahmen der Übertragung der Geschäfte nach § 25 persönlich zum Geschäftsführer bestellt ist.
(3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

§ 29
Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

Salzwedel, den 13.04.2026

Kanitz
Landrat

Im Rahmen der Gründungsversammlung am 13.04.2026 wurde neben der vorstehenden Satzung auch die Errichtung des Wasser- und Bodenverbandes „Beregnungsverband Diesdorf und Umgebung“ beschlossen.

Als untere Aufsichtsbehörde genehmige ich gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 1 Wasserverbandsgesetz die Errichtung sowie die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Beregnungsverband Diesdorf und Umgebung“. Die Genehmigung der Errichtung und die vorstehende Satzung werden gemäß § 7 Abs. 3 Wasserverbandsgesetz öffentlich bekanntgemacht.

Salzwedel, den 24.04.2026

Kanitz
Landrat

Stadt Kalbe (Milde)

Amtliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligungen
zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) hat am 07.05.2026 in seiner öffentlichen Sitzung die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) beschlossen, sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, durchzuführen.

Der **Vorentwurf** der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), bestehend aus Flächennutzungsplan und Begründung einschließlich der Art, wie die Umweltbelange behandelt werden, liegt zur Einsichtnahme und frühzeitigen Information in der Zeit

vom 18. Mai 2026 bis 19. Juni 2026

im Bauamt der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) während folgender Zeiten:

Montag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr,
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr,
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr,
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr,
Freitag	08:00 - 11:30 Uhr

zur Einsicht für jede Person gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.

Während dieser Beteiligung können von jeder Person Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden im Bauamt zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die öffentliche Bekanntmachung sowie der Vorentwurf, einschließlich Umweltbericht und Artenschutzbeitrag ist auch auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) https://www.stadt-kalbe-milde.de/seite/630800/bebauungspläne.html hinterlegt.

Zusätzlich sind die Planunterlagen im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt einsehbar.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO und dem Datenschutzgesetz LSA. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Kalbe (Milde), 08.05.2026

gez. Pietsch
Bürgermeister

Lageübersicht der 6. Änderung des FNP der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

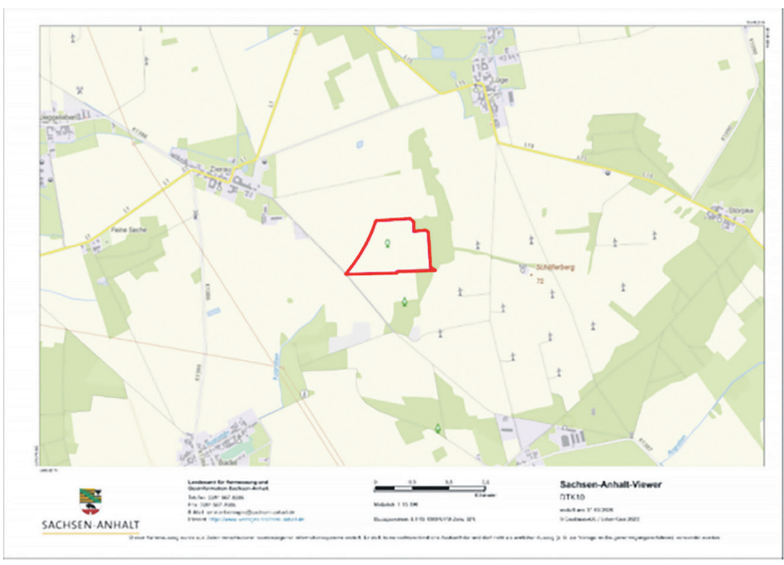

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen
Satzungsbeschluss
Bebauungsplan „CLAAS Niederlassung für Landtechnik“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2026 den Bebauungsplan „CLAAS Niederlassung für Landtechnik“, bestehend aus Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht und dem Gestaltungsplan als Satzung beschlossen.
Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:

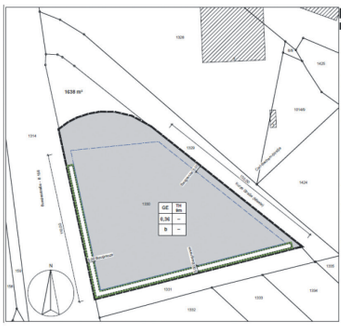

Kartengundlage: Auszug aus dem Geobasisinformationssstem, © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2017 / G01-5000806-2014G01-5000806-2014

Der Bebauungsplan „CLAAS Niederlassung für Landtechnik“
tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan „CLAAS Niederlassung für Landtechnik“ können von jeder Person auf Dauer zu den geltenden Öffnungszeiten bei der Stabsstelle Strategische Stadtentwicklung der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen (Haus II, Zimmer 210, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen) eingesehen und über deren Inhalt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB Auskunft verlangt werden.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montag	09:00-12:00 Uhr
Dienstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr

Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird gemäß § 10a BauGB mit der Planzeichnung, der Begründung einschließlich Umweltbericht und dem Gestaltungsplan sowie der zusammenfassenden Erklärung zusätzlich ins Internet gestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Die aufgeführten Planunterlagen können auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Rechtskräftige Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden:

https://www.gardelegen.de/bauleitplanung

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hiermit wird weiterhin auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel des Abwägungsprozesses sind unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen unter Darlegung eines begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 30.04.2026

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 02/25 „Windpark Mechau Nord/Jackon“ im OT Mechau

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hatte am 25.08.2025 die Aufstellung des B-Plans Nr. 02/25 „Windpark Mechau-Nord/Jackon“ beschlossen. Im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses wurde geprüft, ob Belange der Bundeswehr betroffen sind. Dabei konnte zunächst nicht ausgeschlossen werden, dass sich Teile des Plangebietes innerhalb einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke befinden. Parallel zum Verfahren wurde daher eine entsprechende Anfrage an die Bundeswehr gerichtet.
Nach Auswertung der Stellungnahme wurde festgestellt, dass aufgrund der bestehenden Tiefflugstrecke für Hubschrauber ausschließlich der nördlich gelegenen Flächen als genehmigungsfähig einzustufen sind. Die ursprünglich vorgesehenen südlichen Flächen sind aus militärischen Gründen nicht nutzbar und werden daher nicht weiterverfolgt.
Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 28.04.2026 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans anzupassen. Der bisherige südliche Teil des Geltungsbereiches entfällt vollständig. Stattdessen wird der Geltungsbereich auf östlich gelegene Flächen erweitert bzw. verlagert, die nicht von militärischen Belangen betroffen sind.

Der Planbereich wird begrenzt:
im Norden: durch den Landgraben sowie Landesgrenze nach Niedersachsen
im Osten: durch landwirtschaftliche Flächen
Im Süden: durch landwirtschaftliche Flächen
im Westen: durch den Flötgraben

Lageplan zum Aufstellungsbeschluss vom 26.08.2025

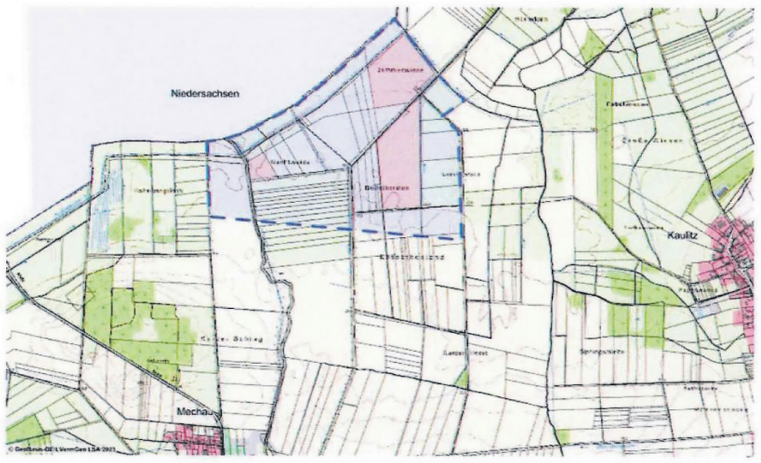

Lageplan Neuer Geltungsbereich

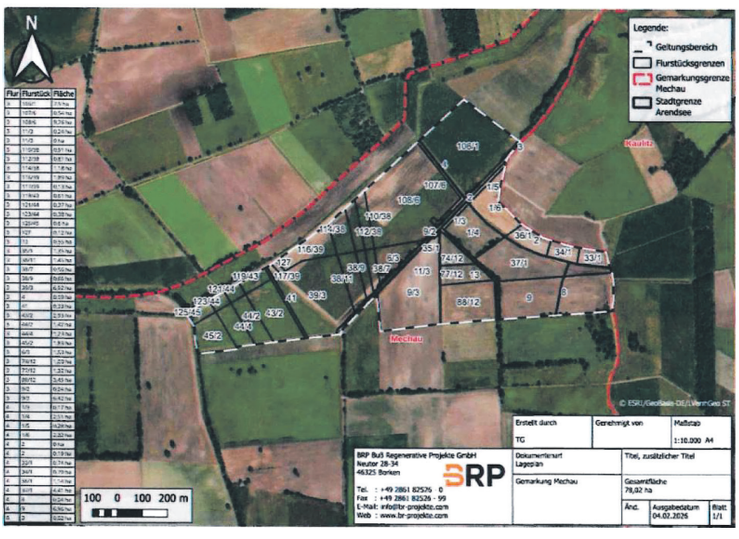

Ziel und Zweck der Planung
Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/25 „Windpark Mechau-Nord/Jackon“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei Windenergieanlagen im Bereich der Gemarkung Mechau.Der Planung liegt ein Antrag der BRP Wind GmbH auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zugrunde. Vorgesehen ist die Errichtung von drei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils ca. 220 m. Der Standortwahl ging eine umfassende Prüfung geeigneter Flächen durch den Vorhabenträger sowie die Stadt Arendsee (Altmark) voraus. Diese erfolgte in Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark unter Berücksichtigung raumordnerischer, umweltbezogener sowie sonstiger öffentlicher und privater Belange.
Mit der Planung verfolgt die Stadt Arendsee (Altmark) insbesondere das Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet weiter auszubauen und damit einen Beitrag zur Energiewende sowie zum Klimaschutz zu leisten. Gleichzeitig soll durch die unmittelbare Versorgung der Jackon Insulation GmbH am Standort Mechau mit regenerativ erzeugtem Industriestrom die langfristige Sicherung und Stärkung eines bedeutenden regionalen Wirtschaftsstandortes unterstützt werden.Die geplanten Windenergieanlagen werden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet. Die Flächeninanspruchnahme erfolgt im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern. Wesentliche Beeinträchtigungen der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere für Pächter, sind

nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.
Die amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses kann zusätzlich im Internet unter https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/ und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de >linksseitig Kartenauswahl>Reiter Planen und Bauen>kommunale Bauleitplanung>Arendsee (Altmark) auswählen>rechtsseitig Bekanntmachungen anzeigen< eingesehen werden.
Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Arendsee (Altmark), 30.04.2026 -Siegel- Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez Klebe

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung
zum Teil-Flächennutzungsplan „Windpark Mechau Nord/Jackon“
im OT Mechau der Stadt Arendsee (Altmark)

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner Sitzung am 28.04.2026 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung eines Teil-Flächennutzungsplans für das Gebiet „Windpark Mechau Nord/Jackon“ in Mechau“ beschlossen. Anlass der Planung ist der Antrag der BRP Wind GmbH auf Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei Windenergieanlagen im OT Mechau. Das Plangebiet umfasst Flächen der Gemarkung Mechau.
Nach den seit dem 15.08.2025 geltenden Regelungen des § 249c BauGB sind Flächen, die im Flächennutzungsplan für Windenergieanlagen dargestellt werden, zugleich als sogenannte Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Zur rechtssicheren Umsetzung der Planung ist daher die Darstellung der vorgesehenen Windenergieflächen im Flächennutzungsplan erforderlich. Die Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/25 „Windpark Mechau Nord/Jackon“.

Der Planbereich wird begrenzt:
im Norden: durch den Landgraben sowie Landesgrenze nach Niedersachsen
im Osten: durch landwirtschaftliche Flächen
Im Süden: durch landwirtschaftliche Flächen
Im Westen: durch den Flötgraben

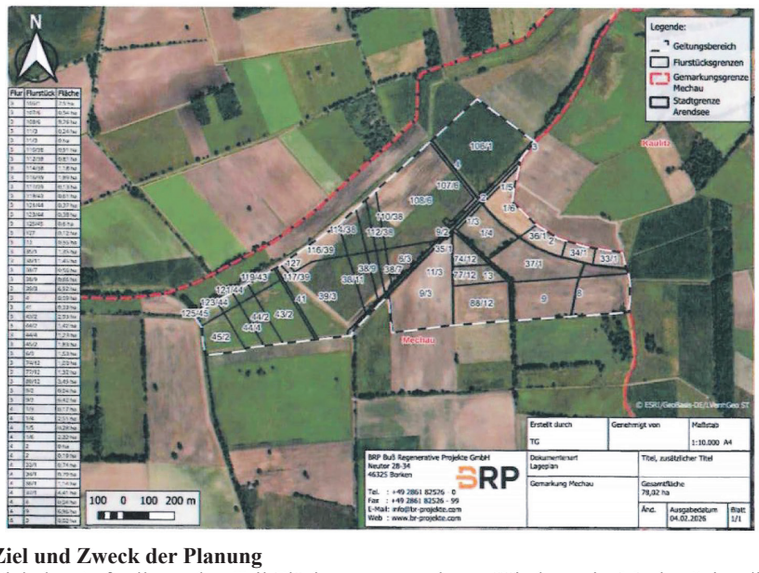

Ziel und Zweck der Planung
Ziel der Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie Mechau“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen im Ortsteil Mechau.
Mit der Darstellung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan soll ein Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien sowie zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Zielstellungen auf Bundes- und Landesebene geleistet werden. Gleichzeitig dient die Planung der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen und Nutzungskonflikte zu minimieren.
Die Planung verfolgt das Ziel, den Ausbau der Windenergie an einem fachlich geeigneten Standort zu konzentrieren.

Die amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses kann zusätzlich im Internet unter https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/ und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de >linksseitig Kartenauswahl>Reiter Planen und Bauen>kommunale Bauleitplanung>Arendsee (Altmark) auswählen>rechtsseitig Bekanntmachungen anzeigen< eingesehen werden.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Arendsee (Altmark), 30.04.2026 -Siegel- Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 01/26 „Zießau Hinter den Höfen“ im OT Zießau
der Stadt Arendsee (Altmark)

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner Sitzung am 28.04.2026 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des B-Plans Nr. 01/26 „Zießau Hinter den Höfen“ im OT Zießau beschlossen. Anlass der Planung ist der Antrag des Vorhabenträgers zur bauplanungsrecht-lichen Sicherung einer seit mehreren Jahren bestehenden saisonalen gastronomischen Nutzung mit ergänzenden Veranstaltungsangeboten im rückwärtigen Bereich des Grundstücks in Zießau. Die Nutzung stellt eine Ergänzung des touristischen und gastronomischen Angebots im Ortsteil Zießau dar und ist bereits etabliert. Zur dauerhaften Absicherung der Nutzung sowie zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des Bereichs ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich.

Der Planbereich wird begrenzt:
im Norden: durch Wohnbebauung des Vorhabenträgers
im Osten: durch den Garten des Nachbargrundstücks
im Süden: durch die Seepromenade
im Westen: durch Ferienhaus des Nachbargrundstücks

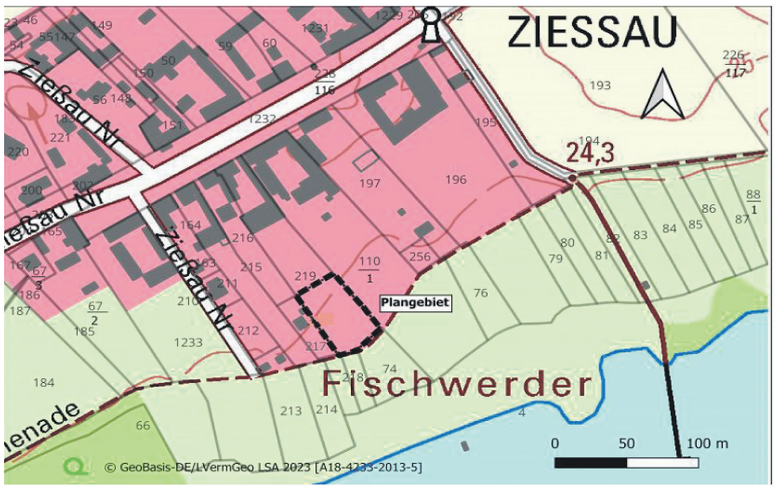

Ziel und Zweck der Planung
Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden saisonalen gastronomischen Nutzung mit ergänzenden Veranstaltungsangeboten im Bereich des B-Plans Nr. 01/26 „Zießau Hinter den Höfen“. Zugleich dient der vorhabenbezogene Bebauungsplan der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Plangebiets. Durch die verbindliche bauplanungsrechtliche Regelung soll eine dauerhafte, mit der Umgebung verträgliche Nutzung gewährleistet und Rechtssicherheit für den Bestand geschaffen werden.
Die amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses kann zusätzlich im Internet unter https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/ und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de >linksseitig Kartenauswahl>Reiter Planen und Bauen>kommunale Bauleitplanung>Arendsee (Altmark) auswählen>rechtsseitig Bekanntmachungen anzeigen< eingesehen werden.
Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Arendsee (Altmark), 30.04.2026 -Siegel- Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez Klebe

Wasserverband Klötze

Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Verbandssatzung des Wasserverbandes Klötze erfolgte am 09.04.2026 die öffentliche Bekanntmachung über die 7. Änderung der Entgeltregelung vom 05.03.2014 unter www.wv-klz.de in der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen.

Klötze, den 09.04.2026

gez. Lange
Verbandsgeschäftsführerin

Zweckverband Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über die 2. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART) vom 18. November 2025 ist auf der Internetseite www.altmark.de im Bereich „Service/Ueber-uns“ bereitgestellt.
Die o. g. Bekanntmachung kann jederzeit in der Geschäftsstelle des ART, Marktstr. 13, 39590 Tangermünde zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Tangermünde, 10.04.2026

gez. Reckling-Kurz
Geschäftsführerin

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel
Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis.de
Telefon 0 39 01/840-1030/-1031
Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-469
Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61